



GEMEINDE NÜSTTAL  
KREIS FULDA

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 ORTSTEIL SILGES

RECHTSGRUNDLAGEN

- A. BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.08.1976
- B. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 15.09.1977
- C. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 30.07.1981
- D. HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) VOM 16.12.1977
- E. HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO) VOM 30.08.1976

1. FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNGEN

1.1 GRENZEN UND ABGRENZUNGEN

1.11 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.21 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE UND MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 1.31 GESCHOSSZAHL 1
- 1.32 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3
- 1.33 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,5
- 1.34 BAUWEISE 0
- 1.35 DACHFORM SD+WD
- 1.36 DACHNEIGUNG 28° - 38°
- 1.37 KNIESTOCK BEI ZULÄSSIGER EINGESCHOSSIGER BAUWEISE MIT UND OHNE AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES WIRD DIE KNIESTOCKHÖHE (DREMPEL AUF 0,75 M BEGRENZT).

1.38 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 m<sup>2</sup>

WENN IM RAHMEN DER HBO V. 16.12.1977 (GVB 1.1.1978) S. 2 KELLER UND ODER DACHGESOSSE ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESOSSE ANZURECHNEN SIND, KÖNNEN DIESE IM WEGE DER AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN DIE FESTGESETZTEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, UND DIE ANORDNUNG DER VERMEHRT ERFORDERLICHEN EINSTELLPLATZE SOWIE EINES ANGEMESSENEN GRÜNFLÄCHENANTEILS AUF DEM GRUNDSTÜCK GESICHERT SIND. DIE AUSSENWANDHÖHE AN DER TALSEITIGEN TRAUFESEITE DARF NICHT MEHR ALS 6,25 M BETRAGEN. DIE HÖHE WIRD GEMESSEN VOM NATÜRLICHEN GELÄNDE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 12. Jan. 1988, Az.: 34-61d 04-01 (67)

Der Regierungspräsident in Kassel im Auftrage:



9.12.86

9.12.1986

Im Auftrag  
Schlösser

1.39 DACHGAUPEN  
DACHGAUPEN SIND IN DER LÄNGE AUF 1/2 DER FIRSTRÄNDE ZU BEGRENZEN MIT FOLGENDER MASSGABE, DASS DIE GAUPENHÖHE ÜBER DER DACHHAUT 1/3 DER DACHHÖHE, GEMESSEN VON DER TRAUFE BIS FIRST NICHT ÜBERSTEIGEN DARF, MAXIMAL JEDOCH 1,30 M. DER SEITLICHE ABSTAND VON DER GIEBELWAND BEI SATTELDÄCHERN UND BEI WALMDÄCHERN VON DER GRATKEHLINIE MUSS MIND. 1,50 M BETRAGEN.

1.4 VERKEHRSFLÄCHEN  
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

1.5 GÄRTNERISCHE FESTSETZUNGEN  
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN- § 9 ABS. 1 NR. 25 BBAUG  
DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHE ZU GESTALTEN, JE 200 M ANGEFANGENE GRUNDFLÄCHE IST EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN, DABEI IST MIND. 1 HÖHER WACHSENDE LAUBBAUM (ÜBER 10 M) ZU VERWENDEN. DIE RANDFLÄCHEN DES PLAGEBIETES SIND ZUR ABSCHIRMUNG UND EINBINDUNG IN DIE FREIE LANDSCHAFT ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN DARSTELLUNGEN DURCH HECKEN ODER GLEICHARTIGEN DICHTEN GEWÄCHSEN ABZUPFLANZEN UND VOM EIGENTÜMER DAUERND ZU UNTERHALTEN.

1.51 BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG UND DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
ERHALTUNG V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN  
FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNG V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN  
BÄUME: DEUTSCHE EICHE, ROTBUCH, FELDÄHORN, BERGAHORN, TRÄUBENEICHE, EBERESCHE, ESCHESCHNITZ, HASELNUSS, WEISSDORN, PFAFFENHÜTCHEN, ROTE HARTRIEGEL, HAINBÜCHE, HIMBEERE, KORNELKIRSCH, HUNDSROSE

1.52 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (GROTTE)  
1.6 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN  
1.61 ÜBERBAUBARE FLÄCHEN  
1.62 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN  
1.63 BAUGRENZE

1.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 1.71 GEPLANTE GEBÄUDE MIT VERBINDLICHER HAUPTFIRSTRICHTUNG. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN GEBÄUDE SIND BEZÜGL. IHRER FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH.
- 1.72 VORHANDENE GEBÄUDE
- 1.73 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 1.74 GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN - NICHT VERBINDLICH -

1.75 z.B. 4915 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG  
1.76 IN DEN VERKEHRSWEGEN WERDEN BEI AUSBAU UND HERSTELLUNG DER TRASSEN FÜR FERNLEDE- UND STROMKABEL VORGESEHEN. DIE VERSORGUNGSTRÄGER WERDEN EIN JAHR VOR BAUBEGINN VON DER MASSNAHME UNTERRICHTET.

2. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- 2.1 EINFRIEDUNGEN SIND BIS MAX. 1,00 M ZULÄSSIG EINSCHL. SOCKEL, SOCKELHÖHE MAX. 0,30 M
- 2.2 DÄCHER GROSSFLÄCHIGE PLATTEN ODER ZEMENTGRAUE DACHEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE EINDECKUNG DES DACHES HAT IN EINER DEM DORFBILD ANGEPASTEN ZIEGELEINDECKUNG ZU ERFOLGEN.

3. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

3.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.2.1986 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 14.3.1986 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT. NÜSTTAL, DEN 14.3.1986



3.2 BÜRGERBETEILIGUNG  
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 (2) BBAUG AN DIESEM BAULEITPLANVERFAHREN WURDE AM 14.3.1986 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT. DIESE BEKANNTMACHUNG ERHIELT DEN HINWEIS, DASS DIE BÜRGER IN DER ZEIT VOM 27.3.1986 BIS 27.7.1986, GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG DES ENTWURFES DIESER BEBAUUNGSPLANES HABEN.

3.3 OFFENLEGUNGSBESCHLUSS  
DER ENTWURF ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 18.5.1987 BIS 18.6.1987 EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN SIND AM 8.5.1987 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT WORDEN.

3.4 SATZUNGSBESCHLUSS  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.8.1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. NÜSTTAL, DEN 20.8.1987



4. GENEHMIGUNGSVERMERKE  
5. BEKANNTMACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 WURDE AM 11.3.1988 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT. DIE BEKANNTMACHUNG ENTHÄLT DIE ANGABEN ÜBER DIE ZEIT UND ORT DER EINSICHTNAHME IN DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 RECHTSVERBINDLICH. HÜNFELD, DEN 11.3.1988



# BEBAUUNGSPLAN NR. 2

DER GEMEINDE NÜSTTAL OT. SILGES  
MASSTAB 1:1000

BEARBEITET: ARCHITEKTURBÜRO BENNO BUG  
HÜNFELDERSTR. 32  
6418 HÜNFELD/MACKENZELL  
TEL.: 06652/1507